

Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Finanzordnung -

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	HAUSHALTSPLAN / ETATENTWURF.....	2
§ 2	VERBANDSKASSE / KONTEN DES VERBANDES	3
§ 3	HAUSHALTANSÄTZE FÜR DIE JUGENDARBEIT UND FÜR DIE ARBEIT DER BEZIRKE....	4
§ 4	VIZEPRÄSIDENT FINANZEN	4
§ 5	BUCHFÜHRUNG	5
§ 6	VERTRÄGE.....	5
§ 7	SITZUNGEN DER ORGANE.....	6
§ 8	PRÜFUNGSGEWESEN	6
§ 9	MITGLIEDSBEITRAG UND ANDERE VERBANDSABGABEN	7
§ 10	MELDEVERFAHREN UND MELDEGEBÜHREN	8
§ 11	MELDEGEBÜHREN FÜR DEN SPORTBETRIEB	8
§ 12	WEITERE GEBÜHREN.....	9
§ 13	ORDNUNGSSTRAFEN U.A.....	9
§ 14	KOSTENERSTATTUNG	10
§ 15	FAHRTKOSTEN	10
§ 16	VERPFLEGUNGS- UND ÜBERNACHTUNGSAUFWENDUNGEN.....	11
§ 17	ALLGEMEINE GESCHÄFTSKOSTEN UND ANSCHAFFUNGEN	11
§ 18	AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN/EHRENAMTSPAUSCHALE	12
§ 19	HONORAR FÜR EINSÄTZE IM LANDESVERBAND	13
§ 20	RECHTSORGANE	13
§ 21	WEITERE FINANZ- UND KASSENFRAGEN.....	13
§ 22	NICHT ANERKENNUNGSFÄHIGE AUSGABEN.....	14
§ 23	INKRAFTTREten	14

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Haushaltsplan / Etatentwurf

- § 1 (1) Grundlage für alle Finanzgeschäfte des Verbandes ist der, durch den Verbandstag genehmigte, Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.
- § 1 (2) Der Vorschlag für den Haushaltsplan (Etatentwurf) ist vom Vorstand zu erstellen und muss alle vorhersehbaren Positionen für das Geschäftsjahr enthalten. Etatentwurf und Haushaltsplan müssen den Vorgaben der Satzung und der Finanzordnung entsprechen.
- § 1 (3) Der Etatentwurf ist den Verbandsmitgliedern mit den Unterlagen zum Verbandstag zu übersenden. Er soll zu den einzelnen Positionen die entsprechenden Zahlen des Haushaltsplans des Vorjahres und – soweit möglich – die Zahlen des Haushaltsabschlusses des Vorjahres enthalten.
- § 1 (4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, das heißt, es dürfen keine Kompensationen vorgenommen werden.
- § 1 (5) Im vorangegangenen Geschäftsjahr in einzelnen Positionen des Haushaltsplans nicht verbrauchte Mittel dürfen nicht auf das folgende oder ein anderes Geschäftsjahr übertragen werden; es sei denn, der Verbandstag beschließt dies ausdrücklich.
- § 1 (6) Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres noch kein genehmigter Haushaltsplan vorliegt, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Finanzgeschäfte unter strikter Beachtung der in der Satzung und der Finanzordnung festgelegten Grundsätze zu tätigen.
- § 1 (7) Reichen die in den einzelnen Positionen des genehmigten Haushaltplanes für die vorgesehenen Zwecke eingeplanten Mittel nicht aus, so kann der Vorstand einen Ausgleich durch evtl. freie Mittel anderer Positionen herbeiführen, sofern die genehmigte Gesamtsumme nicht überzogen wird. Diesbezügliche Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten. Sie sind im Finanzbericht über das vergangene Geschäftsjahr aufzuführen und zu erläutern.

- § 2 Verbandskasse / Konten des Verbandes**
- § 2 (1) Die Verbandskasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle des Verbandes.
- § 2 (2) Die Verbandskasse besteht aus einem Kontokorrentkonto, welches der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dient (Geschäftskonto). Zudem besteht die Verbandskasse für Rücklagen grundsätzlich aus einem Vermögenskonto. Mehrere Vermögenskonten können durch den geschäftsführenden Vorstand eingerichtet werden, wenn dies den Bedürfnissen des BPV NRW entspricht. Anlagen sind ausschließlich in „mündelsicherer“ Form zu wählen. Sowohl das Geschäftskonto als auch das Vermögenskonto / die Vermögenskonten sind stets in Kontoinhaberschaft des Verbandes einzurichten.
- § 2 (3) Für das Geschäftskonto sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen und der Geschäftsstellenleiter jeweils einzeln verfügberechtigt. Die Verfügberechtigung wird üblicherweise von dem Vizepräsidenten Finanzen ausgeübt. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, die laufende Geschäftsführung mindestens einmal monatlich durch Einblick in das Geschäftskonto zu kontrollieren.
- § 2 (4) Im Falle einer längerfristigen Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen führt der Geschäftsstellenleiter oder der Präsident die laufenden Geschäfte. Für diesen Fall und für den Fall einer längerfristigen Verhinderung des Präsidenten ist der Vizepräsident berechtigt und verpflichtet, die laufende Geschäftsführung mindestens einmal monatlich durch Einblick in das Geschäftskonto zu kontrollieren.
- § 2 (5) Für das Vermögenskonto sind der Vizepräsident Finanzen und eine weitere Person aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam verfügberechtigt. Einzahlungen auf das Vermögenskonto und Auszahlungen vom Vermögenskonto dürfen ausschließlich vom und zum Geschäftskonto getätigt werden.
- § 2 (6) Von den Absätzen (3) bis (5) abweichende Regelungen zur Verfügberechtigung bedürfen eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, der im Protokoll festzuhalten ist.
- § 2 (7) Der Vizepräsident Finanzen führt das Geschäftskonto so, dass eine für die laufenden Geschäfte notwendige Liquidität jederzeit sicher gestellt ist. Für die laufenden Geschäfte notwendig werdende Finanzmittel werden vom Vermögenskonto auf das Geschäftskonto überwiesen.
- § 2 (8) Der gesamte Zahlungsverkehr des Verbandes ist durch Überweisungen vom / zum Geschäftskonto abzuwickeln. Barabhebungen und Bareinzahlungen sind ausgeschlossen. Barauszahlungen dürfen nur im Rahmen von Vorschüssen, die zuvor vom Vorstand genehmigt sein müssen, getätigt werden. Das Ausstellen von Schecks und Wechseln ist ausgeschlossen. Es ist nicht zulässig auf das Konto des Verbandes eine Kreditkarte ausstellen zu lassen. Überweisungen sind zeitnah und termingerecht auszuführen.

§ 2 (9) Zu festgelegten Zwecken und in Ausnahmefällen können Vorschüsse an Funktionsträger des Verbandes vom Geschäftskonto überwiesen werden. Diesbezügliche Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten und müssen vor der Auszahlung eines Vorschusses getroffen werden. Darüber hinaus kann der Vizepräsident Finanzen ohne Vorstandsschluss einen Vorschuss in einer Höhe entsprechend der Etatposition leisten, wenn es sich um eine Veranstaltung des BPV NRW handelt und der Veranstaltungstermin zuvor auf der Homepage des BPV NRW unter dem Menüpunkt "Termine" veröffentlicht wurde. Der Antrag ist spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Vizepräsidenten Finanzen einzureichen.

§ 3 Haushaltsansätze für die Jugendarbeit und für die Arbeit der Bezirke

- § 3 (1) Für die Jugendarbeit und für die Arbeit der Bezirke werden im Etatentwurf / im Haushaltsplan entsprechende Positionen ausgewiesen.
- § 3 (2) Die Anweisungsbefugnis für die Positionen für die Jugendarbeit liegt bei dem Jugendvorstand; für die Positionen für die Arbeit der Bezirke bei dem jeweiligen Bezirkskoordinator. Die Ausführung über das Geschäftskonto des Verbandes obliegt auch in diesen Positionen dem Vizepräsident Finanzen.

§ 4 Vizepräsident Finanzen

- § 4 (1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.
- § 4 (2) Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und ist befugt, über die finanzielle Planung der von den Organen veranstalteten Spiele, Turniere, Lehrgänge usw. Anordnungen unter Wahrung der vom Vorstand festgesetzten Richtlinien unmittelbar zu treffen.
- § 4 (3) Ihm obliegt es, die Kostenabrechnungen zu überprüfen und ggf. richtigzustellen.
- § 4 (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nachkommen, hat der Vizepräsident Finanzen bzw. die Geschäftsstelle schriftlich zur Zahlung aufzufordern; eine zweite schriftliche Zahlungsaufforderung ist nach weiteren 20 Kalendertagen zu versenden. Nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung unterrichtet der Vizepräsident Finanzen bzw. die Geschäftsstelle den Vorstand, damit weitergehende Maßnahmen eingeleitet werden können.
- § 4 (5) Der Vizepräsident Finanzen hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Finanzbericht zu erstellen und dem Verbandstag vorzulegen. Der Finanzbericht ist entsprechend dem genehmigten Haushaltsplan zu gliedern und stellt die tatsächlichen Ist-Zahlen den geplanten Soll-Zahlen gegenüber.
- § 4 (6) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ist dem Verbandstag stets auch eine Vermögensübersicht vorzulegen.
- § 4 (7) Finanzbericht und Vermögensübersicht sind den Verbandsmitgliedern mit den Unterlagen zum Verbandstag zu übersenden.

§ 5 Buchführung

- § 5 (1) Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen; über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein. Bei Rechnungen die direkt durch den Schatzmeister beglichen werden ist immer der Original-Beleg notwendig.
- § 5 (2) Jede (Ab-)Rechnung ist, bevor der entsprechende Betrag zur Auszahlung angewiesen wird, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die Erledigung dieser Verpflichtungen obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt.

Dann, wenn die (Ab-)Rechnung dem Bereich eines Vorstandsmitgliedes als Ressortverantwortlichen zuzuordnen ist (z.B. dem Vizepräsidenten Sport bei Ausgaben, die den Kaderbereich betreffen), hat dieses zunächst die sachliche Richtigkeit zu prüfen und festzustellen.

Die/Das jeweilige Prüfung und Prüfungsergebnis ist auf dem Beleg zu vermerken und abzuzeichnen.

§ 6 Verträge

- § 6 (1) Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten. Das gilt auch insbesondere für die Anmietung von Leihwagen, die Buchung von Hotelzimmern.

Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

Grundsätzlich gilt der Vizepräsident Finanzen als ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen. Er kann also insbesondere eine andere Person (z.B. die für die Ausrichtung einer Jugendveranstaltung zuständige Person) ermächtigen, Verbindlichkeiten dieser Art zu Lasten des Verbandes einzugehen.

Belaufen sich die voraussichtlichen Gesamtausgaben einer Maßnahme auf bis zu 400 Euro, gilt die Maßnahme stets als erteilt.

Bei voraussichtlich höheren Gesamtkosten einer Maßnahme gilt: Voraussetzung für einen entsprechenden Beschluss ist, dass es im Etat eine Position gibt, der die Maßnahme zuzuordnen ist, und dass die zuständige Person – vor Eingehung der Verbindlichkeit – eine entsprechende **Bedarfsmeldung** schriftlich (E-Mail ausreichend) an den Vizepräsidenten Finanzen gerichtet hat und dieser (ggf. nach Rückversicherung im Vorstand) via E-Mail die Freigabe der in der Bedarfsmeldung beschriebenen Maßnahme erklärt hat.

Der Bedarfsmeldung muss stets ein nachvollziehbarer **Kostenvoranschlag** in schriftlicher Form beigefügt sein. Verträge sind schriftlich zu fassen und im Original in der Geschäftsstelle aufzubewahren sowie in Kopie bei dem Vizepräsidenten Finanzen. Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt die Kontrolle der Verträge.

Hinsichtlich der Auskehrung der erforderlichen Mittel gilt § 2 Absatz 9 der Finanzordnung.

- § 6 (2) Darlehen o.ä. dürfen weder gegeben noch aufgenommen werden.
- § 6 (3) Beschlüsse über den Abschluss von Verträgen sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

§ 7 Sitzungen der Organe

- § 7 (1) Die Organe berufen – unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen – ihre Sitzungen nach Erfordernis selbst ein.
- § 7 (2) Der Vorstand ist über die Geschäftsstelle rechtzeitig unter Angabe der Tagessordnung zu unterrichten.
- § 7 (3) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.
- § 7 (4) Sitzungen der Organe können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden oder mit Genehmigung des Vorstandes gemäß Absatz 2.
- § 7 (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für den Rechtsausschuss.

§ 8 Prüfungswesen

- § 8 (1) Rechtzeitig vor jedem Verbandstag, bei dem eine Entlastung des Vorstandes erfolgen soll, ist die Kasse des Verbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und es ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen. Die vorstehenden Maßnahmen haben durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Kann einer von ihnen sein Amt nicht ausüben, tritt der Ersatzkassenprüfer 1 an seine Stelle. Ist auch der verhindert, wird Ersatzkassenprüfer 2 tätig. Können beide Kassenprüfer ihr Amt nicht ausüben, werden die beiden Ersatzkassenprüfer tätig. Der Prüfbericht muss dem Vorstand in seiner Sitzung zur Vorbereitung des Verbandstages vorliegen.
- § 8 (2) Die Kassenprüfer haben festzustellen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist und ob die Original-Belege ordnungsgemäß, vollständig, sachlich und rechnerisch richtig vorliegen, mit den entsprechenden Vermerken versehen sind und entsprechend ordnungsgemäß verbucht worden sind.
- § 8 (3) Weiter haben sie den Finanzbericht und die Vermögensübersicht sachlich und rechnerisch zu prüfen und die Kontenstände der Verbandskonten anhand von Original-Belegen zu prüfen.
- § 8 (4) Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und andere Verbandsabgaben

- § 9 (1) Gemäß der Satzung des BPV NRW sind die Mitglieder verpflichtet, die vom Verbandstag bzw. von dem jeweils zuständigen Gremium festgesetzten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten. Die jeweilige Frist beginnt mit der Absendung der entsprechenden Rechnung. Der Vorstand kann die Beitragssätze für das Folgejahr reduzieren oder aussetzen, um eine zeitnahe Mittelverwendung durchführen zu können. Die Reduzierung wird im Vorstandprotokoll ohne Änderung der FO festgehalten und spiegelt sich in der Rechnungsstellung wider.
- § 9 (2) Für Pétanquesport treibende Vereine im Sinne der Satzung des BPV NRW gelten folgende Beitragssätze:
- | | |
|---|------------------|
| a) Je Erwachsener mit Lizenz..... | 33,00 € |
| | ab 2026: 35,00 € |
| b) Je Erwachsener ohne Lizenz..... | 3,00 € |
| c) Je Jugendlicher bis 18 Jahren mit Lizenz..... | 2,00 € |
| d) Je Jugendlicher bis 18 Jahren ohne Lizenz..... | 0,00 € |
| e) Grundbeitrag je Verein | 50,00 € |
- (Anmerkung: Stichtag zu c) und d) ist der 31.12. des Jahres, für das der Beitrag zu entrichten ist. Als Jugendliche gelten also Mitglieder, die in diesem Jahr noch nicht das 18. Lebensjahr vollenden werden.)
- § 9 (3) Für Vereine, in denen der Schwerpunkt auf dem Betreiben anderer Sportarten im Sinne der Satzung des BPV NRW liegt, werden die Beitragssätze - je Sparte - gesondert festgelegt. Orientierungspunkte sind dabei insbesondere die Kosten, die durch die Aufnahme einer jeden weiteren Sparte dem BPV NRW zusätzlich entstehen und die an den jeweiligen Dachverband etc. abzuführenden Beträge.
- § 9 (4) Meldungen der Mitgliederzahlen haben für jedes Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) erneut zu erfolgen. Die von der Geschäftsstelle des BPV NRW dem jeweiligen Verein zuvor übersandte Mitgliedermeldung nebst Anlage ist dafür zu aktualisieren und der Geschäftsstelle zurückzusenden. Diese Meldung ist dabei mit dem Datum der Ausfertigung und dem Stempelabdruck des Vereines zu versehen. Sie ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Übersendung der Jährlichen Meldung kann auf postalischen Weg erfolgen, mittels Fax oder – wenn die aktualisierte Meldung/Anlage zuvor eingescannt wurde – als Anlage zu einer E-Mail. Die Meldung hat jeweils bis spätestens zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres für das jeweils folgende Geschäftsjahr zu erfolgen.

§ 10 Meldeverfahren und Meldegebühren

- § 10 (1) Die Gebühren für das Meldeverfahren gemäß der Sportordnung werden vom Verbandstag festgelegt.
- § 10 (2) Es gelten folgende Meldegebühren:
- a) Meldung im Listenverfahren bis zum 31.12. des Vorjahres 0,00 €
 - b) Nachmeldungen im Listenverfahren und Einzelanträge vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres, Meldegebühr je Mitglied 2,50 €
 - c) Meldung im Listenverfahren vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres, Meldegebühr je Mitglied 2,50 €
 - d) Meldung im Listenverfahren und Einzelanträge nach dem 31.03. eines Jahres, Meldegebühr je Mitglied 10,00 €

§ 11 Meldegebühren für den Sportbetrieb

- § 11 (1) Die Meldegebühren für den Sportbetrieb werden vom Verbandstag auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Sie sind so zu bemessen, dass davon insbesondere die Startgelder der qualifizierten SpielerInnen bei der jeweiligen Deutschen Meisterschaft und ein Fahrtkostenzuschuss für die qualifizierten SpielerInnen für Fahrten zur jeweiligen Deutschen Meisterschaft sowie die Organisationskosten des BPV NRW finanziert werden können. Die Verwendung der Gebühren für die genannten Ausgaben ist nach einheitlichen Kriterien für alle Meisterschaften / Qualifikationen festzulegen.
- § 11 (2) Sie sind den Vereinen rechtzeitig zum jeweiligen Anlass mitzuteilen.
- § 11 (3) Es gelten folgende Gebühren:
- a) NRW-Meisterschaften, je Spieler 10,00 €
 - b) NRW-Meisterschaften Tireur, je Spieler 10,00 €
 - c) NRW-Hallen-Meisterschaften, je Spieler 10,00 €
 - d) NRW-Hallen-Meisterschaften Tête, je Spieler 15,00 €
 - e) Meldegebühr NRW-Liga und Regionalligen, je Mannschaft 40,00 €
 - f) Nachmeldegebühr NRW-Liga und Regionalligen (01.01.-15.01.) je Mannschaft 10,00 €
 - g) Meldegebühr weitere Ligen, je Mannschaft 25,00 €
 - h) Nachmeldegebühr weitere Ligen (01.01.-15.01.) je Mannschaft 10,00 €
 - i) Meldegebühr BPV NRW Cup 15,00 €
 - j) Der BPV NRW wird für die Meldung einer Mannschaft zur Bundesliga den Betrag erheben, der nach den Vorgaben des DPV relevant ist und ihn an diesen weiterleiten.

- § 11 (4) Erfolgt eine Anmeldung, die nach der Sportordnung in elektronischer Form über die Homepage des BPV NRW erfolgen muss, nicht in dieser Form, wird zu Lasten des jeweiligen Vereins, der die Anmeldung vorzunehmen hat, zum Ausgleich des erhöhten Aufwandes eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,00 Euro je so gemeldetes Team fällig.
Von der Erhebung dieses Betrags kann der Vorstand ausnahmsweise abssehen.
Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der beschriebene elektronische Weg über die Homepage aus technischen Gründen, die der BPV NRW zu vertreten hat, längere Zeit nicht zur Verfügung stand.
Nach erfolgter Anmeldung zu einem Wettbewerb werden bei Nichtteilnahme keine Gebühren erstattet.

§ 12 Weitere Gebühren

- § 12 (1) Weitere Gebühren werden vom Verbandstag festgelegt.
- § 12 (2) Es gelten folgende weitere Gebühren:
- | | |
|--|---------|
| a) Aufnahmegebühr für neue Vereine/Abteilungen | 50,00 € |
| b) Ausstellung einer ersten Lizenz (auch bei Vereinswechsel) | 0,00 € |
| c) Ausstellung einer Ersatzlizenz | 10,00 € |
| d) Ausstellung einer Tages-Ersatz-Lizenz | 10,00 € |
| e) Liga-Spieler-Nachmeldegebühr pro Person
(Nachmeldung erfolgte durch den Ligakoordinator) | 20,00 € |
| f) Mahngebühr – erste Mahnung | 2,50 € |
| g) Mahngebühr – zweite Mahnung | 5,00 € |

§ 13 Ordnungsstrafen u.a.

- § 13 (1) Gegen Mitglieder und Verbandsangehörige, die ihren Verpflichtungen zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaktivitäten nicht nachkommen sind durch die jeweiligen Verantwortlichen Ordnungsstrafen zu verhängen. Diese Ordnungsstrafen sind der Geschäftsstelle anzuseigen und von dieser den Mitgliedern in Rechnung zu stellen.
- § 13 (2) Die Höhe der Ordnungsstrafen wird vom Verbandstag festgelegt.
- § 13 (3) Ordnungsstrafen:
- | | |
|---|--|
| a) Kampfloses Verlorengehen einer Ligaspieldurchführung | 40,00 € |
| b) Verspätete Einsendung eines Spielberichts | 25,00 € |
| c) Nichteinsendung eines Spielberichts | 50,00 € |
| d) Rückzug / Ausschluss einer Mannschaft | 200,00 €
(NRW-Liga, Regionalligen und Bezirksligen) |
| e) Rückzug / Ausschluss einer Mannschaft | 200,00 €
(weitere Ligen) |

- § 13 (4) Die Höhe der eventuell notwendig werdenden Ersatzzahlung gemäß Schiedsrichterordnung des BPV NRW beträgt jeweils 2 € für jedes erwachsene Vereinsmitglied mit Lizenz (EML) nachfolgender Staffelung.

Anzahl Lizenzen	Schiedsrichter Soll	Schiedsrichter Ist	Ersatzzahlung
bis einschl. 60	1	0	2 € pro Lizenz
bis einschl. 60	1	1	0 €
ab einschl. 61	2	0	2 € pro Lizenz
ab einschl. 61	2	1	2 € ab 61. Lizenz
ab einschl. 61	2	2	0 €

Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen, welche im Vorstandspunkt festzuhalten sind.

- § 13 (5) Bei außergewöhnlichen Pflichtverletzungen im Sportbetrieb ist der Sportausschuss berechtigt, angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen. Diese Ordnungsstrafen sind der Geschäftsstelle anzuseigen und von dieser den Mitgliedern in Rechnung zu stellen. Gegen die festgesetzten Ordnungsstrafen ist der Einspruch gemäß Rechtsordnung möglich.

§ 14 Kostenerstattung

- § 14 (1) Personen, die im Auftrag des Verbandes Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- § 14 (2) Ein Antrag auf Kostenerstattung ist dem Vizepräsidenten Finanzen spätestens 4 Wochen nach der erstattungswürdigen Tätigkeit einzureichen. Später eingereichte Abrechnungen werden nicht anerkannt. Der Vizepräsident Finanzen kann in besonderen Härtefällen anders entscheiden.
- § 14 (3) Die Kosten sind, je nachdem, was kostengünstiger ist, ab bzw. zum 1. Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen oder zum tatsächlichen Abfahrtsort / Ankunftszeit zu berechnen. Fahrgemeinschaften sind anzustreben. Wird eine Fahrgemeinschaft mit PKW gebildet, werden die Kosten nur einmal erstattet.
Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Vorstand im jeweiligen Einzelfall vor Beginn der Reise und einer etwa erforderlichen Buchung schriftlich (E-Mail ist zulässig) einer anderen Regelung zugestimmt hat.

§ 15 Fahrtkosten

- § 15 (1) Die Erstattung von Fahrtkosten der im Auftrag des Verbandes tätigen Personen ist einheitlich wie folgt geregelt:
- § 15 (2) Beförderungsmittel sind unter Beachtung der geringsten Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand auszuwählen. Fahrgemeinschaften sowie Gruppen tarife bei Bahnreisen sind wahrzunehmen.
- § 15 (3) Besondere Aufwendungen für Taxen oder Mietfahrzeuge bedürfen vorab

der Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstandes und einer besonderen Erklärung auf der Abrechnung. Aufwendungen für Taxifahrten von Vorstandsmitgliedern sind auf das Äußerste Minimum zu beschränken. Sie sind auf der Abrechnung besonders zu begründen.

- § 15 (4) Zuschüsse zu Fahrt- und anderen Kosten für die Teilnehmer an einer Deutschen Meisterschaft und/oder Kaderveranstaltung richten sich nach den Vorgaben des Vorstandes in der „Richtlinie Zuschüsse“.
- § 15 (5) Fahrtkosten werden pro gefahrenem Kilometer entsprechend den steuerlich zulässigen Höchstpauschalen erstattet. Hier gilt immer die kürzeste Entfernung laut Routenplaner, andere Entfernungshervorgerufen durch Straßensperrungen müssen in einer E-Mail bei der Abrechnung begründet werden. Bei der Abrechnung ist immer die vollständige Start- und Zieladresse anzugeben.

§ 16 Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen

- § 16 (1) Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen werden - sofern an anderer Stelle dieser Finanzordnung keine anderen Regelungen getroffen sind - mit den folgenden Pauschalsätzen abgegolten:
- a) Verpflegungsaufwendungen pro Tag inkl. Fahrtzeit
 - aa) bei Abwesenheit von Zuhause inkl. Fahrtzeit von <24 Std.: 14,00 €
 - ab) bei Abwesenheit von Zuhause inkl. Fahrtzeit von 24 Std.: 28,00 €
 - b) Übernachtungsaufwendungen pro Person max.: 60,00 €
Bei höheren Übernachtungskosten sind diese durch einen Selbstanteil auszugleichen.
 - c) In besonderen Härtefällen, gesonderter Antrag notwendig, kann der Vorstand durch Umlaufbeschluss eine höhere Übernachtungspauschale, jedoch nicht höher als 80,00 €, genehmigen.
- § 16 (2) Werden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung Verpflegung und/oder Übernachtung ganz oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt, entfallen die Pauschalen, bzw. werden entsprechend gekürzt. Sind Verpflegungskosten in den Übernachtungskosten z.B. Frühstück enthalten, so werden die Verpflegungspauschalen um diese Beträge gekürzt.

§ 17 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen

- § 17 (1) Auslagen für allgemeine Geschäftskosten in den Gremien (Porto, Kopien, Büro- und Verbrauchsmaterial, Internetstick und deren Aufladung u.ä.m.) die für die Verbandsarbeit notwendig sind werden erstattet. Die Erstattung kann nur auf der Grundlage entsprechender Original-Belege mit Angabe der Verwendung erfolgen. Vor Anschaffung größer 100,-- € ist Rücksprache mit dem Vizepräsidenten Finanzen zu halten.
- § 17 (2) Anschaffungen (Geräte, Literatur, Medien, Pokale, Sportkleidung u.ä.m.)

im Wert von jeweils mehr als 400,00 € bedürfen, vorab der Genehmigung durch den Vorstand.

Wirtschaftsgüter sind in einem Inventarverzeichnis aufzuführen, wenn ihr Anschaffungspreis (ohne MwSt) jeweils 100 Euro übersteigt. Das aktuelle Inventarverzeichnis ist dem Verbandstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 18 Aufwandsentschädigungen/Ehrenamtspauschale

§ 18 (1) Aufwandsentschädigungen werden gemäß nachfolgender Aufstellung geleistet:

a)	Ligakoordinatoren pro Saison	Pro Liga	80,00 €
b)	Turnierleitung zuzüglich Verpflegungszuschuss § 16 zuzüglich Fahrtkosten gem. § 15	für den Turniertag	50,00 €
c)	Schiedsrichter zuzüglich Verpflegungszuschuss § 16 zuzüglich Fahrtkosten gem. § 15 Die Anzahl der Schiedsrichter wird vom Vize-Schiedsrichterwesen fest- gelegt.	für den Einsatztag	50,00 €
d)	Ausrichtervereine QT und LM (Sommer)	für den Turniertag	100,00 €
e)	Ausrichtervereine Liga	für den Ligaspield- tag pro Liga	50,00 €

Zu d) und e) Die Aufwandsentschädigung wird dem Verein durch die Geschäftsstelle gutgeschrieben und mit ausstehenden Zahlungen im Folgejahr verrechnet. Bei geteilten Liga-Spieltagen steht dem Ausrichter von 4 Mannschaften 20 € und dem Ausrichter von 6 Mannschaften 30 € zu.

§ 18 (2) Ehrenamtspauschalen werden gemäß nachfolgender Aufstellung geleistet:

a)	Vorstandmitglieder	monatlich	70,00 €
b)	Bezirkskoordinator	monatlich	40,00 €
c)	Mitglieder in Ausschüssen mit erhö- tem Arbeitsaufwand	monatlich	40,00 €

Zu c): Hier entscheidet der Vorstand mit dem Ausschussvorsitzenden im Einzelfall.

§ 19 Honorar für Einsätze im Landesverband

- § 19 (1) Für Einsätze als Kursleiter bei Veranstaltungen des Landesverbandes wird ein Honorar in Höhe von 15,00 € je Lerneinheit gezahlt.
Für Einsätze als vom Vorstand bestellter Referent bei Veranstaltungen des Landesverbandes wird ein Honorar in Höhe von 26,50 € je Lerneinheit gezahlt.
- § 19 (2) Mit diesem Honorar sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten (Verpflegung, allgemeine Geschäftskosten) mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.
- § 19 (3) Für Ausnahmefälle kann der Vorstand jeweils Abweichungen zu Absatz 1 und 2 beschließen.
Betrifft ein Beschluss die Durchführung von Kursen, sollen die Kursgebühren von ihm entsprechend festgesetzt werden, so dass die Kurse jedenfalls kostendeckend zu realisieren sind.
- § 19 (4) Die Ausrichter von Veranstaltungen des Landesverbandes sind aufgefordert, die eingesetzten Trainer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unentgeltlich zu verpflegen.
- § 19 (5) Vom Bildungsausschuss bestellte Trainer*innen B / C-Leistungssport erhalten bei Kursen/Seminaren des Landesverbandes ein Honorar in Höhe von 26,50 € je Lerneinheit. Für jede Maßnahme ist vor der Ausschreibung eine Kalkulation zu erstellen und hierzu die Freigabe vom Vorstand einzuholen. Zuständig hierfür ist die/der Vizepräsident*in Bildung, oder eine hierfür vom Vorstand bestellte Person. Für alle Honorare ist vorab ein Honorarvertrag mit dem Kursleiter oder Referenten abzuschließen.

§ 20 Rechtsorgane

- § 20 (1) Für die Inanspruchnahme der Rechtsorgane des Landesverbandes gelten die Kostenregelungen der Rechtsordnung.
- § 20 (2) Die in einer Entscheidung der Rechtsorgane festgesetzte Gebührenentscheidung ist der Geschäftsstelle anzuzeigen und wird von dieser entsprechend in Rechnung gestellt. Die gezahlte Verfahrensgebühr wird verrechnet oder ggf. erstattet.
- § 20 (3) Eine verhängte Geldbuße ist der Geschäftsstelle anzuzeigen und wird von dieser entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 21 Weitere Finanz- und Kassenfragen

- § 21 (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in der vorstehenden Finanzordnung nicht im Einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
- § 21 (2) Der Vorstand informiert den Verbandstag über diesbezügliche Beschlüsse und beantragt entsprechende Änderungen der Finanzordnung.

§ 22 Nicht anerkennungsfähige Ausgaben

§ 22 (1) Nicht anerkennungsfähige Ausgaben sind:

- a) Alkoholische Getränke
- b) Bewirtungskosten ohne unterschriebene Liste der bewirteten Personen und ohne angegebenen Anlass der Bewirtung

§ 23 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt aufgrund der Änderung in § 9 (2), § 11 (3), § 13 (4), § 16 (1), § 18 (1), sowie Einfügung von § 19 (5) am 01.01.2025 in Kraft, Genehmigt vom Verbandstag am 29.03.2025.